

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum 20.04.2026
Zahl 07-SEILSB-2280/2024-71
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Sara Schumnig-D'Angelo
Telefon 050 536-17068
Fax 050 536-17000
E-Mail abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 4

STADTAMT BAD ST. LEONHARD i. LAV.								
22. April 2026								Zahl
								Beilagen
1	2	3	4	5	7	8	9	Bauhof

Betreff:

DSL „Hocheggerlift“ der Hohenwart Skilift Gesellschaft m.b.H., Antrag um seilbahnrechtliche Baugenehmigung für den Umbau der bestehenden Beförderung von Rodeln beim Sessellift; Seilbahnrechtliche Baugenehmigungsverhandlung.

K u n d m a c h u n g

Mit Schreiben vom 18.03.2026 hat die Hohenwart Skilift Gesellschaft m.b.H. beim Landeshauptmann von Kärnten als gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und 3 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, idgF um seilbahnrechtliche Baugenehmigung und um seilbahnrechtliche Betriebsbewilligung für den Umbau der bestehenden Beförderung von Rodeln beim DSL „Hocheggerlift“ beantragt.

Das Seilbahnunternehmen hat zu den oa. Bauvorhaben nachstehende Bauentwurfsunterlagen am 15.04.2026 in vierfacher Ausfertigung vorgelegt.

Das Inhaltsverzeichnis wurde auf Hinweis der Seilbahnbehörde am 20.04.2026 aktualisiert und elektronisch eingebracht. Die zuvor im Inhaltsverzeichnis unter Punkt 14 angeführte Unterlage „Plan Revision- und Lagercontainer vom 22.01.2026 der Stugeba“ wurde aus dem Bauentwurf entfernt, da der Container ausschließlich zur Lagerung der Rodeln dienen soll und sich ca. 20 Meter entfernt von der Bergstation befinden soll. Es handelt sich somit um keine Seilbahnanlage.

Das geänderte Inhaltsverzeichnis wird bei der Verhandlung 4-fach vorgelegt.

Es wurden somit nachstehende Bauentwurfsunterlagen bei der Seilbahnbehörde eingebracht:

- 1 Darstellung des Bauvorhabens der Hohenwart Skilift Gesellschaft m.b.H. vom 26.03.2026
- 2 Technische Beschreibung „Sessellift Einhängvorrichtung“ für den Bergtransport von Rodel des Sunkid Mountain Coasters vom 03.03.2026 der Braso Technik GmbH
- 3 Betriebsanleitung Rodel 2.0 Standard vom 30.09.2025 der Braso Technik GmbH
- 4 Betriebsanleitung Einhängvorrichtung vom 16.03.2026 der Braso Technik GmbH
- 5 Risikobeurteilung vom 06.12.2024 der Braso Technik GmbH
- 6 Zertifizierung Einhängvorrichtung vom 04.03.2026 der Braso Technik GmbH
- 7 Baumusterprüfbescheinigung vom 16.07.2026 der SystemCert Zertifizierungsgesm.b.H.
- 8 Konformitätsbescheinigung vom 17.07.2025 der SystemCert Zertifizierungsgesm.b.H.
- 9 Plan Einhängvorrichtung vom 11.03.2026, 800-655-01200_V71 der Braso Technik GmbH
- 10 Plan Darstellung Bergstation vom 05.02.2026 der Braso Technik GmbH
- 11 Plan Darstellung Talstation vom 01.12.2025 der Braso Technik GmbH
- 12 Plan Darstellung Rampe Berg und Tal vom 03.02.2026 der Braso Technik GmbH
- 13 Plan Zusammenbau Bergstation vom 05.02.2026 der Braso Technik GmbH
15. Seilbahntechnisches Gutachten vom 09.04.2026, erstellt durch Herrn DI Stefan Essl der Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG, GZ: 26-01-0085rev.1
16. Sicherheitsbericht vom 09.04.2026, erstellt durch Herrn DI Stefan Essl der Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG, GZ: 26-01-0086rev.1
17. Gutachten Arbeitnehmerschutz vom 01.04.2026, GZ: 26059 der aquaplan technisches büro GmbH

18. Lageplan Durchfahrt vom 20.03.2026
19. Lageplan der Nutzungsgrenzen Durchfahrt vom 20.03.2026
20. Lageplan Raumordnung Durchfahrt vom 20.03.2026
21. Lage- und Höhenplan sowie Bericht des Vermessungsbüros GeoTEch Bogdan e.U. vom 15.01.2026
22. Konformitätserklärung vom 02.04.2026 der Braso Technik GmbH

Da der Behörde für den Fachbereich „Arbeitnehmerschutz“ keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, wurde Herr Ing. Erich Krenn zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Arbeitnehmerschutz“ mit Bescheid vom 17.04.2026, Zl. 07-SEILSB-2280/2024-72 für das gegenständliche seilbahnrechtliche Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren bestellt.

Geplantes Bauvorhaben:

Der Doppelsessellift „Hoheggerlift“ der Hohenwart Skilift Gesellschaft m.b.H. befindet sich in den Gemeindegebieten Wolfsberg und Bad St. Leonhard im Lavanttal.

Als Konzessionärin des DSL „Hoheggerlift“ beabsichtigt die Hohenwart Skilift Gesellschaft m.b.H. bei der bestehenden Sommerrodelbahn eine Umstellung auf neue Rodel. Daraus ergeben sich Umbauten bei der Beförderung der Rodel sowie dem Einstiegs- und Ausstiegsbereich beim DSL „Hoheggerlift“.

Durch die Umstellung auf ein geändertes Rodelmodell bei der Sommerrodelbahn ändert sich auch die Aufhängung und der Betriebsablauf beim DSL „Hoheggerlift“.

Jeder Sessel soll mit einer konformitätsbewerteten Rodel-Halterung ausgestattet werden. Mit der Halterung sollen nur die dafür bestimmten Rodeln transportiert werden, dabei soll je Fahrzeug nur der Transport einer Rodel zulässig sein.

Es ist somit ein seilbahnrechtliches Baugenehmigungsverfahren und in weiterer Folge ein seilbahnrechtliches Betriebsbewilligungsverfahren für das Umbauvorhaben beim DSL „Hoheggerlift“ durchzuführen.

Am gleichen Tag wird zum gleichen Zeitpunkt eine Ortsaugenscheinverhandlung für Erteilung der seilbahnrechtlichen Ausnahmebewilligung vom Bauverbots- und Gefährdungsbereich nach §§ 54 und 56 Seilbahngesetz 2003, idgF, für die Änderung eines Weges, welcher die Seilbahntrasse des DSL „Hoheggerlift“ der Hohenwart Skilift Gesellschaft m.b.H. im Bereich der Talstation quert, anberaumt und sind die eingebrachten Unterlagen zur Änderung des Weges dem Bauentwurf beigelegt.

Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen ist seit 21.04.2018 auf seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in Österreich inhaltlich unmittelbar anzuwenden und ist dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet. Demnach gilt die Seilbahnverordnung sowohl für die Errichtung von neuen Seilbahnen als auch für die Änderung bestehender Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist (also auch für genehmigungspflichtige Zu- und Umbauten).

Das Seilbahngesetz 2003 wurde an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen angepasst und ist das geänderte Seilbahngesetz 2003 mit 1.12.2018 in Kraft getreten.

Der Landeshauptmann ist gemäß § 13 Abs 1 Z. 2 und 3 Seilbahngesetz 2003, idgF (SeilbG) zur Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung ua. für Umbauten bei Sesselliften zuständig.

Gemäß § 17 SeilbG sind für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für Zu- und Umbauten von Seilbahnanlagen, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 SeilbG (genehmigungsfreie Bauvorhaben) vorliegen, eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlich.

§ 31 SeilbG bestimmt:

Für den Bau einer Seilbahn sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn ist eine Baugenehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 handelt.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung sind der Behörde gemäß § 32 SeilbG Bauentwürfe in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Bauentwurf hat gemäß § 33 Abs. 1 SeilbG die projektsbezogenen Unterlagen, die Gutachten für jeden projektsrelevanten Fachbereich, den Sicherheitsbericht gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424 und die in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/424 angegebenen Inhalte zu enthalten.

Bei der Beurteilung des Bauentwurfes ist die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch

ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich sind (§ 34 SeilbG).

Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten bestehender Seilbahnen ist von der Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob die Durchführung einer Ortsverhandlung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden (§ 36 SeilbG).

Gemäß § 38 SeilbG ist der Bauentwurf vor der Bauverhandlung durch mindestens zwei Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann diese Frist bis auf höchstens sieben Tage verkürzen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

§ 39 SeilbG regelt:

Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird, sowie den Parteien gemäß § 40 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Fachbereiche durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind.

§ 40 SeilbG regelt die Parteistellung im seilbahnrechtlichen Bauverfahren:

Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich gemäß § 53 zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich gemäß § 55 Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

In der Baugenehmigung ist gemäß § 41 Abs. 1 SeilbG über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Gemäß § 41 Abs. 2 SeilbG können mit der Baugenehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

Über den Antrag der Hohenwart Skilift Gesellschaft m.b.H. vom 18. März 2026 ordnet der Landeshauptmann von Kärnten gemäß § 13 Abs 1 Z. 2 iVm § 17 und §§ 36 ff Seilbahngesetz 2003, idgF, und §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF, für

Donnerstag, den 07. Mai 2026
mit dem Beginn um 9:00 Uhr.

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an.

Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt beim **Hotel Alpengasthof HOCHEGGER, Klippitztörl 25, 9462 Wolfsberg.**

Die vollständigen Bauentwurfsunterlagen liegen im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Büro A 02 28, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, bis zum Verhandlungstag sowie im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg und im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Alle Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder hierzu einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Auf die Bestimmung des § 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, (AVG), idgF, wird hingewiesen:

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt am Wörthersee, bei der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das seilbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren allenfalls andere erforderliche Bewilligungen bzw. Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. Veranstaltungsrecht, Naturschutzrecht etc. für die Änderung der Sommerrodelbahn und den Bau eines zusätzlichen Containers zur Lagerung der Rodeln für den Betrieb der Sommerrodelbahn nicht ersetzen.

Ergeht an:

1. die Hohenwart Skilift Gesellschaft m.b.H. vertreten durch Herrn Dr. Marvin Gschöpf, Villacherstraße 26, 9220 Velden am Wörthersee
./. bei der Verhandlung mögen neben den vertretungsbefugten Organen bzw. bevollmächtigten Vertreter, der verantwortliche Betriebsleiter, die Betriebsleiter-Stellvertreter, das übrige Betriebspersonal anwesend sein. Weiters mögen auch der Sicherheitsberichtersteller sowie bei Änderungen die Gutachtenersteller bei der Verhandlung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein.
./. weiters darf um Bereitstellung einer Verhandlungsräumlichkeit ersucht werden.
2. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Sektion VIII – Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Gruppe C – Verkehrs-Arbeitsinspektorat; Stubenring 1, 1010 Wien
./. mit Bauentwurf „B“ und dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung bzw. Abgabe einer Stellungnahme vor der Ortsverhandlung und Rücksendung des Bauentwurfes „B“ vor der Ortsverhandlung.
3. die Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg
./. zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des mitfolgenden Bauentwurfgleichstückes „C“ zur öffentlichen Einsicht bis zum Verhandlungstag und dem Ersuchen um Entsendung eines informierten Vertreters zur Ortsverhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie den Bauentwurf dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte.
4. die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal
./. zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des mitfolgenden Bauentwurfgleichstückes „D“ zur öffentlichen Einsicht bis zum Verhandlungstag und dem Ersuchen um Entsendung eines informierten Vertreters zur Ortsverhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie den Bauentwurf dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte.
5. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, **z.Hd.** Herr Ing. DI Rene Muschlin BSc, im Haus,
./. mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als elektrotechnischer Amtssachverständiger.
6. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, **z.Hd.** Herr Ing. Willibald Wutte, im Haus,
./. mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als seilbahntechnischer Amtssachverständiger.
7. Herr Ing. Erich Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig
./. mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als Amtssachverständiger für den Fachbereich Arbeitnehmerschutz.

Nachrichtlich an:

8. die Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, UAbt. Gewerberecht, **z.Hd.** Frau Mag. Alexandra Sila, im Haus,

Für den Landeshauptmann:
Mag. Sara Schumnig-D'Angelo

